



Wichtig!

Der Förderantrag muss vor Auftragsvergabe gestellt werden!

Förderrichtlinie **Dingolfinger PV-Speicher-Programm**

Richtlinienheft gültig ab 01.01.2021

Richtlinien auf Basis des Beschlusses des Verkehrs-, Umwelt- und Klimaschutz-
ausschusses vom 20.07.2020 und des Stadtratsbeschlusses vom 26.11.2020.

Stand: 02.07.2021

Vorbemerkung

Der Klimawandel stellt eine der maßgeblichen Herausforderungen für die Menschheit im 21. Jahrhundert dar. Besonders auch Privathaushalte können in den Bereichen Heizung, Haushaltsstrom und Mobilität einen wichtigen Beitrag für den Klimaschutz leisten. Eine maßgebende Rolle kommt dabei dem elektrischen Strom als multivalentem Energieträger zu. Eine dezentrale Stromerzeugung und -speicherung stellt dabei einen wichtigen Baustein dar, um in Zeiten von Elektromobilität und strombetriebenen Heizsystemen die Stromnetze zu entlasten und dem Ziel einer energieautarken Stadt Dingolfing näher zu kommen. Aus diesem Grund werden im Rahmen des Dingolfinger PV-Speicher-Programms künftig Photovoltaikanlagen in Kombination mit Stromspeichern bei Ein- bis Zweifamilienwohnhäusern gefördert.



Grassinger
1. Bürgermeister

Impressum:

Stadt Dingolfing
Dr.-Josef-Hastreiter-Str. 2
84130 Dingolfing
www.dingolfing.de
(+49) 8731 / 501-0

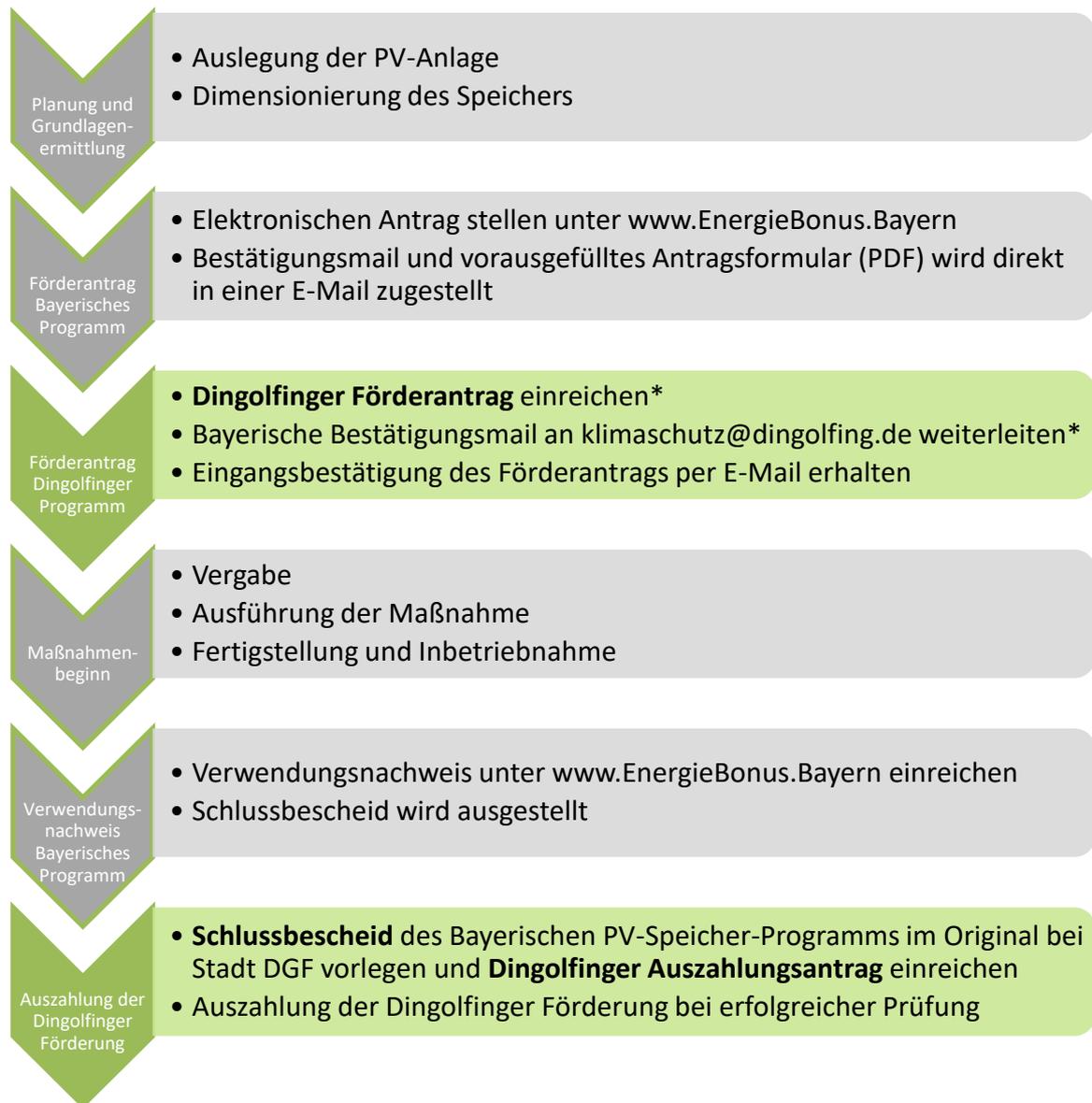
Inhalt

Zusammenfassung.....	3
Grundlage.....	4
Antragstellung und Antragsabwicklung	4
1. Zuwendungsempfänger und Antragsberechtigung.....	4
2. Art und Gegenstand der Förderung	4
3. Förderabwicklung.....	4
4. Antragstellung	5
5. Auszahlung des Zuschusses	6
6. Antragsprüfung.....	6
7. Förderhöhe.....	6
Inkrafttreten, Außerkrafttreten	6
Inanspruchnahme anderer Förderprogramme	7
Rechtsanspruch	7
Bindefrist & Erstattungsansprüche	7
Kontrollen.....	7
Auskunfts- und Sorgfaltspflichten des Zuwendungsempfängers.....	7
Datenschutzhinweise	7
Anmerkungen.....	8
Ansprechpartner	8

Zusammenfassung

Im Dingolfinger Förderprogramm wird für neue Photovoltaikanlagen in Kombination mit Stromspeichern an selbstgenutzten Wohngebäuden im Stadtgebiet Dingolfing der gleiche Förderbetrag, der durch das Bayerische PV-Speicher-Programm ausbezahlt wird, zusätzlich von der Stadt Dingolfing noch einmal ausbezahlt.

Der folgende Ablauf ist für die erfolgreiche Förderung durch die Stadt Dingolfing einzuhalten:



*Bevorzugt per E-Mail, alternativ auch postalisch möglich (Siehe 4. Antragstellung)

Grundlage

Das PV-Speicher-Programm der Stadt Dingolfing (im Weiteren als „Dingolfinger PV-Speicher-Programm“ bezeichnet) ist an den Programmteil „PV-Speicher“ im 10.000-Häuser-Programm des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie gekoppelt (im Weiteren als „Bayerisches PV-Speicher-Programm“ bezeichnet). Um die Förderung durch das Dingolfinger PV-Speicher-Programm zu erhalten, ist somit eine erfolgreiche Förderung durch das Bayerische PV-Speicher-Programm zwingend erforderlich. Für den Fall, dass dieses eingestellt oder geändert wird, behält sich die Stadt Dingolfing eine Änderung/Einstellung des Dingolfinger PV-Speicher-Programms vor.

Detaillierte Anforderungen zum Bayerischen PV-Speicher-Programm sind auf der folgenden Website einsehbar:

www.EnergieBonus.Bayern

Antragstellung und Antragsabwicklung

1. Zuwendungsempfänger und Antragsberechtigung

Für das Dingolfinger PV-Speicher-Programm sind natürliche Personen antragsberechtigt, die spätestens bei Einreichung des Auszahlungsantrags Eigentümer eines selbst genutzten oder teilweise vermieteten Wohngebäudes im Stadtgebiet Dingolfing sind, oder zumindest den notariellen Kaufvertrag über dieses Wohngebäude vorlegen können. Bei dem Wohngebäude muss es sich um dasselbe Gebäude handeln, zu dem die zu fördernde Anlage gehört. Der Zuwendungsempfänger muss beim Abschluss der Maßnahme (zum Zeitpunkt des Auszahlungsantrags) seinen Erstwohnsitz in dem Wohngebäude haben.

2. Art und Gegenstand der Förderung

Gefördert werden neu errichtete Photovoltaikanlagen in Kombination mit neu errichteten Stromspeichern an Wohngebäuden, die nach dem Bayerischen PV-Speicher-Programm förderfähig sind und in diesem Rahmen auch gefördert werden. Die PV-Anlagen sowie die Stromspeicher müssen darüber hinaus an einem Wohngebäude im Stadtgebiet der Stadt Dingolfing errichtet und betrieben werden. Pro Anlage kann im Dingolfinger PV-Speicher-Programm nur eine Förderung gewährt werden.

3. Förderabwicklung

Eine digitale Antragstellung ist möglich. Alle Dokumente sind auf folgender Website verfügbar:

www.klimaschutz-dingolfing.de/kommunale-foerderungen

4. Antragstellung

Teil 1: Bayerisches PV-Speicher-Programm:

Zunächst muss der elektronische Förderantrag für das Bayerische PV-Speicher-Programm gestellt werden. Bei einer erfolgreichen Antragstellung erhält die Antragstellerin/der Antragsteller eine Bestätigungsmail inklusive einer PDF mit dem vorausgefüllten Antragsformular von der Bayerischen Bewilligungsstelle zugesandt.

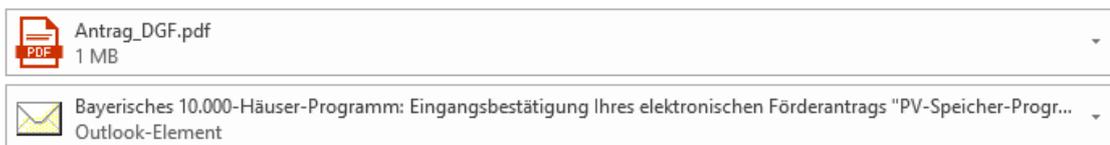
Teil 2: Dingolfinger PV-Speicher-Programm:

Die Antragstellung für das Dingolfinger PV-Speicher-Programm ist ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Förderrichtlinie möglich. Die Antragstellung ist bevorzugt digital (per E-Mail), alternativ auch postalisch möglich. Das Antragsformular zum Dingolfinger PV-Speicher-Programm steht auf der Klimaschutz-Website der Stadt Dingolfing (www.klimaschutz-dingolfing.de/kommunale-foerderungen) zum Download zur Verfügung. Ausgedruckte Exemplare können auf Anfrage im Rathaus abgeholt werden.

Option 1: Digitale Antragstellung:

Der ausgefüllte und unterschriebene **Förderantrag zum Dingolfinger PV-Speicher-Programm** ist zusammen mit der Bestätigungsmail des Freistaats Bayern (Inkl. Anhängen) an die Stadt Dingolfing zu versenden (klimaschutz@dingolfing.de).

Muster für die Anhänge in der Antrags-E-Mail:



Option 2: Postalische Antragstellung:

Der ausgefüllte und unterschriebene **Förderantrag zum Dingolfinger PV-Speicher-Programm** ist zusammen mit der ausgerückten **Bestätigungsmail** und einer Kopie des **Antragsformulars des Bayerischen PV-Speicher-Programms** an die unter Punkt „Ansprechpartner“ genannte Adresse zu versenden.

Nach erfolgter Antragstellung wird der Förderantrag durch die Stadt Dingolfing auf Vollständigkeit und Standort der Anlage überprüft. Anschließend erhält die Antragstellerin/der Antragsteller nach erfolgreicher Prüfung per E-Mail eine Eingangsbestätigung des Förderantrags zum Dingolfinger PV-Speicher-Programm und kann ab diesem Zeitpunkt auf eigenes Risiko mit der Umsetzung der Maßnahmen beginnen.

Die **Vergabe des Auftrags** darf erst **nach Erhalt der Eingangsbestätigung** erfolgen. Die mit der PV-Anlage verbundene Planung und Beratung gilt dabei nicht als Beginn der Maßnahme. Wenn Planung und Bauausführung zusammen beauftragt werden, muss die Antragstellung vor Beauftragung und damit auch vor Beginn der Planung erfolgen. Bereits eingegangene Förderanträge können nicht nachträglich um zusätzliche Antragspunkte ergänzt werden. In diesem Fall ist ein neuer Antrag (vor Beauftragung der jeweiligen Maßnahme) mit Verweis auf den zugehörigen, vorhergehenden Förderantrag zu stellen. Der vorhergegangene Antrag wird durch den Austausch Antrag aufgehoben.

5. Auszahlung des Zuschusses

Teil 1: Bayerisches PV-Speicher-Programm:

Nach Inbetriebnahme der Anlage ist der Verwendungsnachweis für das Bayerische PV-Speicher-Programm beim Bayerischen Fördermittelgeber einzureichen. Sofern alles korrekt ausgeführt worden ist, wird durch das Bayerische Staatsministerium ein Schlussbescheid ausgestellt und die Fördersumme ausbezahlt.

Teil 2: Dingolfinger PV-Speicher-Programm:

Zusammen mit dem **Auszahlungsantrag** des Dingolfinger PV-Speicher-Programms ist der **Schlussbescheid** des Bayerischen PV-Speicher-Programms bei der Stadt Dingolfing einzureichen. Der Schlussbescheid muss der Stadt Dingolfing im Original vorgelegt werden und wird durch diese zu Dokumentations- und Prüfzwecken gescannt und archiviert. Die Dokumente müssen binnen sechs Monaten nach Erhalt des Schlussbescheids des Bayerischen PV-Speicher-Programms in Dingolfing eingereicht werden. Nach erfolgreicher Prüfung des Antrags wird die Fördersumme an die im Antrag angegebene Bankverbindung ausgezahlt.

6. Antragsprüfung

Die Antrags- und Auszahlungsunterlagen werden jeweils in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Voraussetzung für die erfolgreiche Abwicklung ist, dass alle notwendigen Unterlagen vollständig vorliegen und alle technischen und sonstigen Anforderungen erfüllt sind. Wird bei der Prüfung festgestellt, dass noch Unterlagen fehlen oder Anforderungen nicht eingehalten sind, gibt es die Möglichkeit zur Nachbesserung. In diesem Fall erhält die Antragstellerin/der Antragsteller eine Aufforderung, die notwendigen Nachweise innerhalb einer angemessenen Frist vollständig einzureichen. Der Rückzug eines Antrags oder einzelner Antragspunkte ist jederzeit schriftlich möglich.

Bei der Prüfung der Auszahlung wird durch die Stadt Dingolfing überprüft, ob sich das entsprechende Gebäude im Stadtgebiet Dingolfing befindet und als Hauptwohnsitz des Antragstellers eingetragen ist.

7. Förderhöhe

Die Fördersätze des Dingolfinger PV-Speicher-Programms decken sich mit denen des Bayerischen PV-Speicher-Programms. Die nach dem Schlussbescheid im Rahmen des Bayerischen PV-Speicher-Programms ausgezahlten Gelder werden von der Stadt Dingolfing ebenfalls ausgezahlt, sofern die Bedingungen des Dingolfinger PV-Speicher-Programms eingehalten werden.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezembers 2022 außer Kraft. Eine Einstellung des Dingolfinger PV-Speicher-Programms durch die Stadt Dingolfing ist jederzeit möglich und wird frühzeitig kommuniziert.

Inanspruchnahme anderer Förderprogramme

Da das Dingolfinger PV-Speicher-Programm an das Bayerische PV-Speicher-Programm gekoppelt ist, sind die diese Programme Kumulierung hier möglich und vorgesehen. Wenn darüber hinaus noch weitere Förderprogramme Dritter in Anspruch genommen werden, müssen die Vorgaben aus den anderen Programmen hinsichtlich der Kumulierbarkeit der Fördermittel eingehalten werden.

Rechtsanspruch

Bei dem Dingolfinger Förderprogramm für PV-Speicher handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Dingolfing. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüfungsfähigen Anträge (einschließlich der zum Nachweis der richtlinienkonformen Fertigstellung der Maßnahmen geforderten Belege). Es werden nur Maßnahmen gefördert, die nicht gesetzlich vorgeschrieben sind oder die über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehen.

Bindefrist & Erstattungsansprüche

Alle Anlagen, die durch das Dingolfinger Programm gefördert werden, sind mindestens fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Auszahlung der Fördersumme zu betreiben. Werden vor Ablauf dieser Bindefrist die nach diesem Programm geförderten Maßnahmen abgebaut oder außer Funktion gesetzt, ist die Antragstellerin/der Antragsteller verpflichtet, dies der Fördergeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen und den Förderbetrag anteilig nach vollen Monaten zurückzuzahlen.

Kontrollen

Die ordnungsgemäße Umsetzung der geförderten Maßnahmen kann durch Mitarbeiter der Stadt Dingolfing oder durch beauftragte Dritte (vor Ort) kontrolliert werden. Zusätzlich kann von der Stadt Dingolfing jederzeit auch ein Eigentumsnachweis des Gebäudes eingefordert werden. Im Falle eines Verstoßes gegen die Förderkonditionen behält sich die Bewilligungsstelle vor, den Zuschuss ganz oder teilweise zurückzufordern.

Auskunfts- und Sorgfaltspflichten des Zuwendungsempfängers

Alle für die Förderung relevanten Unterlagen sind 10 Jahre nach Eingang der Bestätigungs-E-Mail aufzubewahren und der Stadt Dingolfing auf Nachfrage vorzulegen.

Datenschutzhinweise

Im Rahmen der Förderung werden personenbezogene und sonstige Daten im Sinne der EU-Datenschutzgrundverordnung (Art. 2 ff. DSGVO) verarbeitet. Die abgefragten personenbezogenen Daten werden insoweit erhoben, verarbeitet und genutzt, wie dies für die Antragstellung und Abwicklung des Vorhabens erforderlich ist. Eine Übertragung von personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt ausschließlich im Rahmen der Antragstellung und Abwicklung für Kontroll- und Auswertungszwecke. Die Datenschutzerklärung kann unter www.klimaschutz-dingolfing.de/kommunale-foerderungen eingesehen werden.

Anmerkungen

Wenn in diesem Dokument sowie in damit verbundenen Dokumenten des Dingolfinger PV-Speicher-Programms (Antragsformular, Datenschutzerklärung, ...) die Rede von „Zuwendungsempfänger“, „Antragsteller“ etc. ist, sind sämtliche natürlichen Personen (m/w/d) ungeachtet ihres Geschlechts einbezogen. Die Erläuterungen zum Bayerischen PV-Speicher-Programm und der damit verbundenen Antragstellung stellen lediglich eine unverbindliche Hilfestellung zur chronologischen Einordnung der Antragstellung im Dingolfinger PV-Speicher-Programm dar. Eine eigenständige Recherche zur Antragstellung und zu den Fördervoraussetzungen für das Bayerische PV-Speicher-Programm ist somit trotzdem unverzichtbar.

In den bisher veröffentlichten Förderrichtlinien des Dingolfinger PV-Speicher-Programms wurde im Rahmen der Antragstellung die Vorlage des ausgefüllten Bayerischen Antrags (Vom Anlagenbauer unterschrieben) gefordert. Diese Anforderung wird zur Vereinfachung des Verfahrens in dieser Version der Förderrichtlinie **rückwirkend aufgehoben**. Somit ist auch für Anträge, die vor Veröffentlichung der überarbeiteten Förderrichtlinie vom 02.07.2021 gestellt wurden, das Nachreichen des ausgefüllten und unterschriebenen Bayerischen Förderantrags seitens des Dingolfinger PV-Speicher-Programms nicht mehr nötig.

Ansprechpartner

Anträge und Fragen zum Förderprogramm, werden direkt von den zuständigen Mitarbeitern im städtischen Bauamt bearbeitet:

Stadt Dingolfing

Klimaschutz

Dr.-Josef-Hastreiter-Str. 2

84130 Dingolfing

Telefon: (+49) 8731 / 501 - 355

E-Mail: klimaschutz@dingolfing.de

Website: www.klimaschutz-dingolfing.de/kommunale-foerderungen